

## RICHTLINIEN 2024 / 25 FÜR ENTSCHÄDIGUNGEN IN DER BAUBERATUNG

### Kompetenz

Die Festlegung der Höhe der Entschädigungen erfolgt alle zwei Jahre durch den kantonalen Vorstand des BHS.

### Entschädigung

- Die Leitenden der regionalen Bauberatungen bzw. die regionalen Bauberatungen erhalten jährlich eine fixe Pauschale von Fr. 2000.–. Ein Teil ist als Entschädigung für ihre Koordinations- und Leitungsaufgaben gedacht, der andere Teil für den Betrieb der Bauberatungsgruppe. Wie dieses Geld eingesetzt wird, ist Sache der jeweiligen Obleute bzw. ihrer Gruppen; es darf aber nicht als zusätzliche Entschädigung für die Bauberatenden verwendet werden.
- Die Entschädigung an die Bauberatenden beträgt Fr. 40.00/Std. Der Ansatz kann, falls der budgetierte Aufwand der gesamten Bauberatung unterschritten wird, nach oben angepasst werden.

**Vergütet** wird der zeitliche Aufwand für folgende Tätigkeiten:

- Beratungsgespräche
- Stellungnahmen aus Eigeninitiative des BHS
- Von Behörden verlangte Beratungen, Fachberichte und Stellungnahmen. Dieser Aufwand ist gegenüber den Behörden in Rechnung zu stellen (s. unten)
- Prüfen von Baugesuchen und Planungsvorhaben
- Bearbeiten von Einsprachen und Beschwerden
- Bearbeitung von Gesuchen zuhanden des Lotteriefonds für Beiträge an denkmalpflegerische Mehrkosten, an Schindeldächer und an Trockenmauern.

**Nicht vergütet** wird der zeitliche Aufwand für folgende Tätigkeiten:

- Regionale Bauberatersitzungen
- Teilnahme am kantonalen Bauberaterausschuss
- Aus- und Weiterbildungen
- Tätigkeiten als Mitglied des Vorstands der Regionalgruppe
- Tätigkeiten, welche nicht direkt mit dem Amt des Bauberatenden zu tun haben, wie Einsitznahme in Stiftungen im Namen des BHS oder Führungen für RG oder BHS

### Verrechnung an Dritte

Gegenüber Dritten verrechnete Beratungen, Stellungnahmen und Fachberichte für Gemeinden, Kanton und Private werden den Bauberatenden zu 75% des Rechnungsbetrages vergütet. Die Abrechnung folgt jährlich (siehe unten).

Gegenüber Dritten verrechenbare Leistungen sind:

- Von Behörden verlangte Stellungnahmen und Fachberichte
- Beratungsleistungen, die über eine unentgeltliche Erstberatung hinausgehen
- Leistungen als Bauberatende des BHS im Auftrag der kant. Denkmalpflege, des AGR oder anderer Behörden müssen vorgängig vereinbart werden. Für eine solche, klar definierte Leistung muss der Stundenansatz vorgängig zwischen BHS und Behörde ausgehandelt werden.

### Spesen

- **Vergütet** werden Fahrspesen innerhalb des Gebiets der jeweiligen Region, Abonnementskosten für Anzeiger, Portospesen und Kopierkosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beratungsfällen.
- Spesen
  - Fahrspesen Fr. –.60/km oder ÖV 2. Klasse
  - Kopien s/w Fr. –.20 für A4
  - übrige nach Beleg
- **Nicht vergütet** werden Spesen für Verpflegung und Unterkunft.

### Abrechnung

Die Abrechnung der Stunden und Spesen erfolgt jährlich per Ende des Kalenderjahres mittels dem Entschädigungsformular des BHS. Die Abrechnung ist bis spätestens am 15. Januar des Folgejahres der Geschäftsstelle einzureichen. Die Entschädigungen werden in der Regel im ersten Quartal des Folgejahres ausbezahlt. Eine Akontozahlung im Laufe des Jahres ist möglich.

**Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand des Berner Heimatschutzes**

Bern, 11.11.2024